



## AUFNAHMEANTRAG

Hiermit beantragen wir die Mitgliedschaft bei der Handelskammer Deutschland-Schweiz:

Name/Firma	
Rechtsform	
Strasse	
PLZ	Ort
Kanton/Bundesland	
Telefon	
Website	E-Mail

Von den Statuten der Handelskammer Deutschland-Schweiz und den Datenschutzbestimmungen (unter [www.handelskammer-d-ch.ch](http://www.handelskammer-d-ch.ch)) haben wir Kenntnis genommen, erkennen diese in allen Teilen an und sind bereit, einen jährlichen Mitgliederbeitrag von

Einzelmitgliedschaft CHF \_\_\_\_\_  
Kombimitgliedschaft CHF \_\_\_\_\_

zu zahlen.

Wir nehmen davon Kenntnis und erklären uns mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags einverstanden, dass die Handelskammer Deutschland-Schweiz unserer Firma Informationen über ihre Medien (Mitgliederzeitschrift, Einladungen, Newsletter etc.) zusendet. Die Mitgliederdaten – namentlich Name, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse und Website – werden auf der Website, der Mitgliederdatenbank, im Newsletter und im Mitteilungsblatt der Kammer veröffentlicht. (bei persönlichen Mitgliedschaften gilt oben genannte Erklärung für mich.)

### Kontaktperson für die Mitgliedschaft in unserem Unternehmen:

Name/Vorname	Funktion
Telefon Durchwahl	E-Mail

### Anschrift von Tochtergesellschaften bzw. Zweigniederlassungen im Partnerland

Strasse
PLZ/Ort
Kanton/Bundesland

Ort, Datum

Unterschrift mit Firmenstempel

[bitte wenden](#)

# FIRMENDATEN

Bitte geben Sie uns Ihre firmenspezifischen Daten möglichst vollständig an:

Gründungsjahr:

Jahresumsatz:

## Anzahl der Beschäftigten (bitte ankreuzen)

1 1 – 9 Beschäftigte	4 100 – 199 Beschäftigte	7 400 – 499 Beschäftigte
2 10 – 49 Beschäftigte	5 200 – 299 Beschäftigte	8 500 – 999 Beschäftigte
3 50 – 99 Beschäftigte	6 300 – 399 Beschäftigte	9 über 1000 Beschäftigte

## Firmenart (bitte ankreuzen)

1 Produktion, Montage und/oder Komplettierung, <b>kein</b> Vertrieb von Handelswaren
2 Produktion, Montage und/oder Komplettierung <b>sowie</b> Vertrieb von Handelswaren, z. B. als Vertretung
3 nur Handel/Vertretung
4 Dienstleistungen ohne Handel

## Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE)

- |  |   |  |
|--|---|--|
| 1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei  | 12 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen  | 26 Grundstücks- und Wohnungswesen  |
| 2 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden  | 13 Maschinenbau   | 27 Erbringung von freiberuflichen und technischen Dienstleistungen   |
| 3 Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakerzeugnissen   | 14 Fahrzeugbau  | 28 Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung   |
| 4 Herstellung von Textilien, Bekleidung, Leder, Lederwaren und Schuhen   | 15 Sonstige Herstellung von Waren, Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen  | 29 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten   |
| 5 Herstellung von Holzwaren, Papier, Pappe und Waren daraus, Herstellung von Druckerzeugnissen                         | 16 Energieversorgung  | 30 Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen  |
| 6 Kokerei und Mineralölverarbeitung  | 17 Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen | 31 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung  |
| 7 Herstellung von chemischen Erzeugnissen  | 18 Baugewerbe/Bau   | 32 Erziehung und Unterricht  |
| 8 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen  | 19 Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen                                   | 33 Gesundheitswesen  |
| 9 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren sowie von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden | 20 Verkehr und Lagerei  | 34 Heime und Sozialwesen   |
| 10 Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen  | 21 Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie   | 35 Kunst, Unterhaltung und Erholung  |
| 11 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen                                | 22 Verlagswesen, audiovisuelle Medien und Rundfunk  | 36 Sonstige Dienstleistungen   |
|  | 23 Telekommunikation  | 37 Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt |
|  | 24 Informationstechnologische und Informationsdienstleistungen                                | 38 Exterritoriale Organisationen und Körperschaften  |
|  | 25 Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen                                   |  |

## Genauere Branchenangabe gemäss NACE (sofern möglich)

---

---

# AUZUG AUS DEN STATUTEN

## § 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Handelskammer Deutschland-Schweiz (nachfolgend als «Kammer» bezeichnet) besteht mit dem Sitz in Zürich ein gemäss Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches rechtsfähiger, eingetragener Verein.
2. Soweit die folgenden Statuten nichts anderes bestimmen, richten sich die Rechtsverhältnisse des Vereins nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
3. Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten das generische Maskulinum verwendet. Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

## § 2 Zweck

1. Die Kammer bezweckt nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit die Förderung von Handel und Wirtschaft zwischen Deutschland einerseits, der Schweiz und Liechtenstein andererseits.
2. Sie berät, vermittelt und informiert über alle Gebiete der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen und schlichtet bei auftretenden Schwierigkeiten. Sie unterhält fortlaufend Kontakt mit den Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Unternehmen dieser Länder.
3. Die Kammer befasst sich nicht mit Politik.
4. Die Kammer kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.
5. Die Kammer kann Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

## § 5 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen einschliesslich Organisationen privaten und öffentlichen Rechts sein, die an den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt oder interessiert sind.

## § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Ein schriftlicher oder elektronischer Aufnahmeantrag ist notwendig. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Konkurs, Austritt oder Ausschliessung.
3. Ein Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
4. Wer den Interessen der Kammer zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
5. Wer die Bezahlung des Kammerbeitrages verweigert oder fruchtlos gepfändet wird, wird aus der Kammer ausgeschlossen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Kammer unterstützt und berät die Mitglieder in Angelegenheiten, die die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen betreffen. Für eingehende Dienstleistungen kann die Kammer zur Selbstfinanzierung Gebühren und Honorare erheben und Ersatz der Auslagen verlangen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten einzuhalten und den Beschlüssen der Kammerorgane zu folgen.
3. Jede Werbung unter Hinweis auf die Kammermitgliedschaft, insbesondere auf der Homepage, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Kammer zulässig.

## § 9 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind statutarisch zu Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand der Kammer festgesetzt und zu Beginn des Geschäftsjahres den Mitgliedern mitgeteilt.

# MITGLIEDSBEITRAGSORDNUNG

Es gelten folgende Jahresbeiträge:

A: Unternehmen mit 1 – 49 Beschäftigten und persönliche Mitgliedschaften	CHF 630.–
B: Unternehmen mit 50 – 299 Beschäftigten	920.–
C: Unternehmen mit 300 und mehr Beschäftigten	1'370.–
D: Kombinierte Mitgliedschaft, d. h. Stammhaus im einen und Niederlassung im anderen Land oder verbundenes Unternehmen	Beitrag für <b>Zweitmitgliedschaft</b> , wenn Hauptmitgliedschaft in Gruppe A: CHF 400.– Gruppe B: CHF 525.– Gruppe C: CHF 630.–